

Anlage A) – Abwägungsliste –			
51. Flächennutzungsplanänderung – Erweiterung Windpark Königshoven			
Stellungnahmen im Rahmen der <i>frühzeitigen Beteiligung</i> §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB			
lfd. Nr.	Verfasser d. Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung
1.	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, Köln, 09.05.2019	<p>Zu der o. g. Planung der Stadt Bedburg bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir bitten weiterhin nach Möglichkeit zu berücksichtigen, dass die Windkraftanlagen in der Nähe bestehender Wege errichtet werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass landwirtschaftliche Flächen durch notwendige Zuwegungen erheblich zerschnitten werden.</p> <p>Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES). Es wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Planungen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß Begründung zur 51. Flächennutzungsplanänderung unter 8.5 ‚Erschließung der Windenergieanlagen‘ sollen die einzelnen Windenergieanlagen möglichst an vorhandenen Asphalt- und Wirtschaftswegen platziert werden. Die Wege müssen jedoch teilweise verbreitert bzw. neu ausgebaut werden.</p> <p>Die Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs erfolgt auf Grundlage des Landesverfahrens 2008 ‚Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW‘. Die konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen werden erst im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen hängen somit von den zu untersuchenden Beeinträchtigungen durch die einzelnen Windenergieanlagen und deren gesamten Erscheinungsbild ab. Des Weiteren setzt die Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen die genaue Kenntnis des Ist-Zustandes voraus. Deswegen können zum augenblicklichen Zeitpunkt keine abschließenden Aussagen über die Lage und die Größe der zu treffenden Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden.</p>
2.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Erft, Euskirchen, 30.04.2019	<p>Vor Abgabe einer belastbaren Stellungnahme zum vorliegenden Flächennutzungsplan sind Ergänzungen in der Darstellung/textlichen Ausführungen erforderlich: Die Verlegung der A 44 wurde durchgeführt, fehlt aber als Darstellung „Autobahn“ in der zeichnerischen Darstellung. Weder die Anbaubeschränkungszone (100,0 m gemessen vom äußeren Rand der Autobahnfahrbahn) noch die Ausgleichsflächen dürfen durch die Windanlagen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die überarbeitete Planung ist der Autobahnniederlassung Krefeld, HansasträÙe 2, Krefeld zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Die Darstellung der verlegten A 44 wurde mittlerweile in der Kartengrundlage ergänzt und kann somit in die FNP-Änderung übernommen werden. Weder die Anbaubeschränkungszone noch die Ausgleichsflächen werden durch die zukünftigen Windenergieanlagen in Anspruch genommen. In der Begründung wird unter 8.3 ‚Verkehrsflächen‘ ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Windenergieanlagen die gemäß Straßen.NRW vorgegebenen Abstände einzuhalten sind.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB wird Straßen.NRW erneut am Verfahren beteiligt.</p>

3.	Thyssengas GmbH, Dortmund, 18.04.2019	Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Fernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.	Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen, 23.04.2019	Die Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen erhebt keine Einwände gegen die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH, Borchen, 25.04.2019	Im angefragten Bereich: „A61 50181 Bedburg, Germany“ befinden sich aktuell keine Versorgungseinrichtungen der Deutschen Glasfaser Netz Operating.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.	IHK Köln, Geschäftsstelle Rhein-Erft, Bergheim, 14.05.2019	Die IHK Köln hat keine Einwände gegen die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes. Auf Hinweise oder Anregungen verzichten wir.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 25.04.2019	<p>Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich im Bereich des Militärflugplatzes Nörvenich. Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p> <p>In welchen Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z. B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Ich bitte Sie, mich im Verfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine schutzbedürftigen Nutzungen vorgesehen. Insofern sind durch den Flugbetrieb verursachte Lärm- und Abgasimmissionen unerheblich.</p> <p>Da kein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, kann erst im Rahmen der Baugenehmigung der einzelnen Windenergieanlagen festgestellt werden, in welchem Umfang die Bundeswehr betroffen ist.</p> <p>Die Bundeswehr wird im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 (2) BauGB am vorliegenden Änderungsverfahren beteiligt. Innerhalb der Begründung wurde unter 10.6 ‚Sicherheit des zivilen und militärischen Flug-</p>

			betriebs' bereits darauf hingewiesen, dass jede einzelne Windenergieanlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Wehrbereichsverwaltung III als militärische Luftfahrtbehörde zuzuleiten und zu prüfen ist.
8.	Unitymedia NRW GmbH, Kassel, 10.05.2019	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.	RWE Power AG, Köln, 07.05.2019	<p>Wie Ihnen bekannt ist, steht im Bereich des Plangebietes als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Im Zuge der Aufstellung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von Windkraftträdern auf aufgeschüttetem Boden unterschiedlichen Alters und daher unterschiedlichen Zeitpunkten der Bebaubarkeit vorgesehen. Zur Abwendung von bodenbezogenen Nachteilen für zukünftige Projektentwickler und zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen daher folgende Gegebenheiten zu beachten:</p> <p>Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden.</p> <p>Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Um Bauwerksschäden aus möglichen Schiefstellungen und der hieraus resultierenden Verkantung der Gebäude gegeneinander zu verhindern, sind Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. Möglichen Verbiegungen der Baukörper sind mit entsprechenden Konstruktionen zu begegnen.</p>	<p>Gemäß Planzeichnung werden alle Teilflächen der Flächennutzungsplanänderung bereits als Flächen gekennzeichnet, bei deren Bebauung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind.</p> <p>Darüber hinaus wird bereits unter 10.3 ‚Bodenverhältnisse‘ darauf hingewiesen, dass alle Teilflächen im Bereich eines verkippten ehemaligen Tagebaubereiches liegen. Die hier aufgeführten DIN-Vorschriften werden durch die aktuelleren DIN-Vorschriften ersetzt, die in der Stellungnahme der RWE-Power genannt werden. Die Berücksichtigung der genannten DIN-Vorschriften erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p>

		<p>Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen. Wir bitten daher, folgende textliche Kennzeichnung gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB in den Planteil der Bauleitplanung aufzunehmen: Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 „Geotechnik“ – DIN EN 1997-1 Nr. 2.1 (21) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 2010-12 Nr. A 2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen.</p> <p>Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, der Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“ der DIN 18195 „Abdichtung von Bauwerken“ der DIN 18533 „Abdichtung von erdberührten Bauteilen“ und gegebenenfalls der DIN 18535 „Abdichtung von Behältern und Becken“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land NRW zu beachten.</p> <p>Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Neben den großräumigen Setzungen, die relativ gleichmäßig erfolgen, treten auch kleinräumige Setzungsunterschiede/Mulden auf. Diese kleinräumigen Mulden können durch Setzungen der oberen Bodenschichten auftreten. Eine tiefere Gründung z. B. mit Rüttelstopfpfählen hilft, diese kleinräumigen Setzungsdifferenzen zu verringern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehr als 40 mm Schiefstellung in 20 Jahren über einen angenommenen Fundamentdurchmesser von ca. 16 m infolge der Kippensetzung an einzelnen Standorten auftreten. Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Eine entsprechende Kennzeichnung wird aufgenommen.</p>
--	--	---	---

		<p>müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.</p> <p>Zur Reduzierung der infolge des aufgeschütteten Bodens auftretenden Bodensetzungen und eventuell hieraus resultierender Schiefstellungen ist vor einer Bebauung / Errichtung von Windkraftanlagen eine Kippenliegezeit von 10 Jahren abzuwarten. Die Zeitpunkte der frühestmöglichen Bebaubarkeit sind gekennzeichnet. Eine Darstellung der Zeitpunkte der frühestmöglichen Bebaubarkeit haben wir Ihnen hier in einem Übersichtsplan als Anlage angefügt.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich an einzelnen Standorten aktive Pegel der RWE Power AG. Die Lage der Pegel kann bei Spezifizierung der Bauvorhaben von Windkraftanlagen über die RWE Power AG, Abteilung Bergschäden, Stüttgenweg 2, 50935 Köln, erfragt werden. Zur sicheren Windkraft-Nutzung sind die Standorte der Pegel in einem Radius von mind. 7 m bei der Verplanung von jeglicher Bebauung freizuhalten. Vorsorglich ist auch eine Bepflanzung mit Gehölzen und Bäumen in diesem Bereich um die Pegel zu vermeiden.</p> <p>Für einen Teil der Planflächen besteht noch Bergaufsicht. Die Nutzung der Flächen ist erst nach Beendigung der Bergaufsicht möglich. Ab diesem Zeitpunkt endet die Sperrwirkung des Braunkohlenplanes und die Fläche steht wieder anderen Planungen offen.</p> <p>Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.</p>	<p>Bei den in die Flächennutzungsplanänderung einbezogenen Flächen handelt es sich um rekultivierte Flächen, die bereits aus der Bergaufsicht entlassen sind oder deren Entlassung kurz bevorsteht. Die Flächen wiesen zum Zeitpunkt der flächendeckenden Untersuchung des Stadtgebietes auf geeignete Flächen für Konzentrationszonen der Windenergie aus 2011 noch keine ausreichende Liegezeit auf und wurden u.a. deshalb seinerzeit nicht untersucht. Aufgrund der fortgeschrittenen Liegezeit ist mittlerweile eine entsprechende Nutzung möglich, wenn die vorgenannten Hinweise auf die Bodenverhältnisse entsprechend berücksichtigt werden. Der Nachweis erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Die Aufnahme eines gesonderten Hinweises ist nicht erforderlich.</p> <p>Das Vorhandensein einzelner Pegel und Grundwassermessstellen innerhalb des Änderungsbereiches ist bekannt. In der Begründung wird unter 10.2 ‚Schutz des Grundwassers‘ bereits darauf hingewiesen, dass die Grundwassermessstellen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes kann unabhängig von einer noch bestehenden Bergaufsicht durchgeführt werden. Eine entsprechende Nutzung ist erst nach Abschluss der Bergaufsicht zulässig. Dieser steht jedoch kurz bevor.</p>
--	--	---	---

9.1	RWE Power AG, Köln, 21.05.2019	<p>Neben der bereits von einer unserer Fachabteilung eingegangenen Stellungnahme, teilen wir Ihnen folgendes mit:</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich aktive und inaktive Grundwassermessstellen der RWE Power AG. Die aktive Grundwassermessstelle 50207 ist unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.</p> <p>Die abgeworfenen Grundwassermessstellen 81273 sind in der Regel 1,5 m unter Flur abgeschnitten, verfüllt und mit einem Tonstopfen abgedichtet.</p> <table border="0" data-bbox="448 590 985 686"> <thead> <tr> <th>Messstellen</th> <th>R-Wert</th> <th>H-Wert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>50207</td> <td>2535156,86</td> <td>56 56323,86</td> </tr> <tr> <td>81273</td> <td>25 34349,9</td> <td>56 56590,2</td> </tr> </tbody> </table> <p>Außerdem befinden sich im Plangebiet weitere Kabel und Rohrleitungen, welche sich im Zuständigkeitsbereich des Tagebaus Garzweiler befinden.</p>	Messstellen	R-Wert	H-Wert	50207	2535156,86	56 56323,86	81273	25 34349,9	56 56590,2	<p>Das Vorhandensein einzelner Pegel und Grundwassermessstellen innerhalb des Änderungsbereiches ist bekannt. In der Begründung wird unter 10.2 ‚Schutz des Grundwassers‘ bereits darauf hingewiesen, dass die Grundwassermessstellen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Sämtliche bestehenden Infrastrukturleitungen sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>
Messstellen	R-Wert	H-Wert										
50207	2535156,86	56 56323,86										
81273	25 34349,9	56 56590,2										
10.	Bezirksregierung Düsseldorf, 21.05.2019, Düsseldorf	<p>Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren meiner luftrechtlichen Zustimmung gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Hierbei handelt es sich immer um Einzelfallentscheidungen.</p> <p>Für den Bereich der vorgesehenen Konzentrationszonen sind jedoch keine Gründe ersichtlich, die einer späteren luftrechtlichen Zustimmung entgegenstehen könnten. Insofern bestehen aus Sicht der zivilen Luftfahrt keine grundsätzlichen Bedenken gegen o. g. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>In der Begründung zur 51. Flächennutzungsplanänderung wird unter 10.6 ‚Sicherheit des zivilen und militärischen Flugbetriebes‘ bereits auf § 14 des Luftverkehrsgesetzes und auf die Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf in Rahmen des Genehmigungsverfahrens hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>									
11.	Kreisbauernschaft Köln/Rhein-Erft- Kreis e. V., Köln, 23.05.2019	<p>Von Seiten der Kreisbauernschaft Köln/Rhein-Erft-Kreis e. V. bestehen hinsichtlich der oben näher bezeichneten Planung grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>									

		<p>Sollten jedoch landwirtschaftliche Nutzflächen im Rahmen der Planungen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, behalten wir uns eine weitere Stellungnahme vor.</p> <p>Um eine übermäßige Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu vermeiden, bitten wir im Zusammenhang mit der räumlichen Gestaltung der Erweiterung zu beachten, dass die Errichtung neuer Windkraftanlagen möglichst nah an bestehenden Wegen erfolgen sollte, um das Erfordernis neuer notwendiger Zuwegungen auf das geringste Maß herabzusetzen.</p>	<p>Die konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen werden erst im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen hängen somit von den zu untersuchenden Beeinträchtigungen durch die einzelnen Windenergieanlagen und deren gesamten Erscheinungsbild ab. Des Weiteren setzt die Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen die genaue Kenntnis des Ist-Zustandes voraus. Deswegen können zum augenblicklichen Zeitpunkt keine abschließenden Aussagen über die Lage und die Größe der zu treffenden Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden.</p> <p>Gemäß Begründung zur Flächennutzungsplanänderung unter 8.5 ‚Erschließung der Windenergieanlagen‘ sollen die einzelnen Windenergieanlagen möglichst an vorhandenen Asphalt- und Wirtschaftswegen platziert werden. Die Wege müssen jedoch teilweise verbreitert bzw. neu ausgebaut werden.</p>
12.	Stadt Jüchen, Jüchen, 20.05.2019	<p>Seitens der Stadt Jüchen bestehen grundsätzlich keine Bedenken zur 51. Flächennutzungsplanänderung – Erweiterung Windpark Königshoven – der Stadt Bedburg, sofern keine Beeinträchtigung der geplanten Konzentrationszonen der Stadt Jüchen entstehen.</p> <p>Derzeit führt die Stadt Jüchen das Verfahren der 22. Flächennutzungsplanänderung – Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ durch- Da bei dieser Flächennutzungsplanänderung eine geplante Konzentrationszone an der gemeinsamen Stadtgrenze zur Stadt Bedburg liegt, bitten wir, dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen. Weitere Informationen zur 22. Flächennutzungsplanänderung finden Sie unter https://www.o-sp.de/juechen/plan?pid=35860&L1. Die Stadt Jüchen ist Mitglied des Zweckverbandes Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler, der die Interessen aller durch den Tagebau Garzweiler betroffenen Kommunen vertritt. Wir möchten Sie bitten, den Zweckverband zukünftig bei allen Planungsverfahren sowie der 51. Flächennutzungsplanänderung als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Jüchen sieht in ihrer 22. FNP-Änderung nördlich der Stadtgrenze zur Stadt Bedburg westlich und östlich der A44n die Konzentrationszone ‚Teilbereich 2: Garzweiler‘ vor. Damit werden durch diese Zone die Teilflächen 1 und 2 auf Bedburger Stadtgebiet in nördlicher Richtung fortgesetzt. Diese Kumulation von Anlagen führt zwar zu einer deutlichen wahrnehmbaren Veränderung des Landschaftsbildes. Andererseits ist die Bündelung ein naturschutzfachlich und umweltplanerisch geeignetes und anerkanntes Mittel, Beeinträchtigungen oder negative Umweltauswirkungen in der Summe deutlich zu reduzieren. Eine Beeinträchtigung der geplanten Konzentrationszone der Stadt Jüchen ist nicht gegeben, solange die Standorte der Einzelanlagen nördlich und südlich der Stadtgrenze aufeinander abgestimmt werden. Der Zweckverband ‚Tagebaufolge(n)landschaft‘ wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
13.	Erftverband, Bergheim, 23.05.2019	<p>Grundwassermessstellen des Erftverbandes befinden sich nicht im Planungsgebiet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		Es werden jedoch eine Reihe von Messstellen der RWE Power AG tangiert.	Das Vorhandensein einzelner Pegel und Grundwassermessstellen innerhalb des Änderungsbereiches ist bekannt. In der Begründung wird unter 10.2 ‚Schutz des Grundwassers‘ bereits darauf hingewiesen, dass die Grundwassermessstellen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden dürfen.
14.	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Düsseldorf, 17.05.2019	<p>Aus Sicht der von Dezernat 33 der Bezirksregierung Düsseldorf ergeht folgende Stellungnahme aus der Rolle der Flurbereinigungsbehörde von einzelnen im Regierungsbezirk Köln gelegenen Rekultivierungs-Flurbereinigungsverfahren:</p> <p>Gegen die 51. Flächennutzungsplanänderung – Erweiterung Windpark Königshoven bestehen seitens des Dezernates 33 keine grundsätzlichen Bedenken. Den nachfolgenden Hinweis bitte ich in die Gesamtstellungnahme aufzunehmen.</p> <p>Hinweis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Teilflächen 1 und 2 unterliegen dem Flurbereinigungsverfahren Garzweiler Feld (Az: 7 1407). 2. Die Teilfläche 3 unterliegt dem Flurbereinigungsverfahren Königshovener Höhe – Teilgebiet West (Az: 16 96 7.2) <p>Eine enge Abstimmung der Kommune und im weiteren Verfahren der Planer und Entwickler mit der Flurbereinigungsbehörde während des gesamten Prozesses wird angeregt.</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Soweit landwirtschaftliche Wege im Rekultivierungsgebiet bereits endgültig ausgebaut sind, so sind diese schonend zu nutzen. Ggfs. ist vorab eine Beweissicherung durchzuführen. - Möglicherweise notwendige Verbreiterungen der Wege zur Herstellung der Anlagen sind rechtzeitig abzustimmen, um „dauerhafte Provisorien“ möglichst zu vermeiden. - Zugehörige Stromleitungen sollten nicht innerhalb von Wegen (auch nicht in den befahrbaren Seitenstreifen/„Bankette“) verlegt werden. 	<p>Die Begründung zur 51. Flächennutzungsplanänderung wird unter 2. ‚Ausgangssituation‘ dahingehend ergänzt, dass die vom Dezernat 33 der Bezirksregierung Düsseldorf genannten Flurbereinigungsverfahren in der Darstellung der heutigen Situation aufgeführt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß Begründung zur Flächennutzungsplanänderung unter 8.5 ‚Erschließung der Windenergieanlagen‘ sollen die einzelnen Windenergieanlagen möglichst an vorhandenen Asphalt- und Wirtschaftswegen platziert werden. Die Wege müssen jedoch teilweise verbreitert bzw. neu ausgebaut werden. Der Verbreiterungsbedarf der Wege und die Lage der Kranaufstellflächen erfolgt im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen hängen somit von den zu untersuchenden Beeinträchtigung durch die einzelnen Windenergieanlagen und deren gesamtem Erscheinungsbild ab. Deswegen können zum augenblicklichen Zeitpunkt keine abschließenden Aussagen über die Lage und die Größe der zu treffenden Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> - Wenn Stromleitungen Wege queren, sollte dies auf möglichst kurzem Weg und somit rechtwinklig erfolgen. - Kranstellflächen und deren Zuwegungen sollten flächensparend und agrarstrukturverträglich (parallel zur Bewirtschaftungsrichtung) geplant werden. - Auszuweisende Ausgleichsmaßnahmen sollten sich lagemäßig in die bestehende Agrarstruktur einfügen (kein Abschneiden von Erschließungen, keine Formverschlechterungen von Ackerblöcken etc.). <p>Flurbereinigung Garzweiler Feld</p> <p>a) Der Ausbau der Hauptwirtschaftswege erfolgt vsl. im Sommer und Herbst 2020. Hier sind rechtzeitig vorab mögliche zeitliche Überschneidungen zu klären und zu vermeiden.</p> <p>b) Nach erfolgter Rekultivierung wird die Landschaft neu vermessen. Dabei wird vsl. auch die Stadtgrenze angepasst werden, was dann Auswirkungen auf die Abgrenzung der Teilflächen 1 und 2 hat.</p> <p>Flurbereinigung Königshovener Höhe – Teilgebiet West:</p> <p>a) Der Wegeausbau soll im Wesentlichen 2019 abgeschlossen sein.</p>	<p>Die Abstimmung bezüglich der Nutzung der landwirtschaftlichen Wege erfolgt im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage der heutigen Plangrundlage. Aufgrund der Unschärfe der FNP-Darstellungen ist davon auszugehen, dass die angekündigte neue Vermessung keine Auswirkungen auf die Darstellungen der Teilflächen 1 und 2 haben wird.</p> <p>Die Abstimmung bezüglich der Nutzung der landwirtschaftlichen Wege erfolgt im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens.</p>
15.	Amprion GmbH, Dortmund, 06.05.2019	<p>Im Plangebiet der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wegen einer in diesem Bereich verlaufenden Hochspannungsleitung wenden Sie sich bitte an RWE Power. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Gemäß Begründung zur 51. Flächennutzungsplanänderung unter 3.2.7 ‚Berücksichtigung von Leitungs-, Funk- und Stromtrassen‘ wurden die im Flächennutzungsplan dargestellten Leitungstrassen und Richtfunkstrecken mit ihren Schutzstreifen als mögliche Einschränkung im Standortvergleich berücksichtigt. Sie wurden bei der Abgrenzung der Konzentrationszonen jedoch nicht als Tabuflächen bewertet.</p> <p>Die RWE Power sowie weitere zuständige Unternehmen wurden am Verfahren beteiligt.</p>
16.			

	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund, 22.05.2019</p>	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o. g. Vorhaben liegt über zahlreichen auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern, alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</p> <p>Zu der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung – Erweiterung des Windparks Königshoven – bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Teilflächen 1 und 2 insgesamt, sowie der westliche Teil der Teilfläche 3 noch unter Bergaufsicht stehen. In diesen Bereichen, die sich innerhalb der Abbaugrenzen nach Braunkohlenplan befinden, hat die bergrechtliche Planung bis zum Ende der Bergaufsicht Vorrang vor allen anderen Planungen.</p> <p>Für die weiteren Planungen zur Erweiterung des Windparks sind folgende Einzelaspekte zu beachten: Die einzelnen Windenergieanlagen müssen aus Gründen der Standsicherheit der Böschungen sowie aus Gründen der Sicherheit des Tagebaubetriebes in ausreichendem Abstand zur jeweiligen Verkippungskante des Tagebaus errichtet werden; hierzu wird ein Abstand als ausreichend angesehen, der der zweifachen Tagebautiefe in diesem Bereich entspricht.</p> <p>Windenergieanlagen in der Nähe (mögliche Eiswurfweite) von Betriebswegen des Bergbaus müssen zum Schutz der Belegschaft mit Maßnahmen gegen Eisabwurf ausgerüstet und betrieben werden.</p> <p>Auf Grund der Festlegungen im Braunkohlenplan Garzweiler II unter Nr. 5,4 Seismik werden im Nahbereich des Abbaufeldes Garzweiler mehrere messtechnische Einrichtungen zur Überwachung möglicherweise induzierter Seismizität betrieben. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt in Zusammenarbeit mit der Abteilung Erdbebengeologie des Instituts für Geologie und Mineralogie der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes kann unabhängig von einer noch bestehenden Bergaufsicht durchgeführt werden. Eine entsprechende Nutzung ist erst nach Abschluss der Bergaufsicht zulässig. Dieser steht jedoch kurz bevor.</p> <p>Gemäß Planzeichnung werden alle Teilflächen der Flächennutzungsplanänderung als Flächen gekennzeichnet, bei deren Bebauung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind. Darüber hinaus wird unter 10.3 ‚Bodenverhältnisse‘ darauf hingewiesen, dass alle Teilflächen im Bereich eines verkippten ehemaligen Tagebaubereiches liegen.</p> <p>Die Standsicherheit der Anlagen und die Notwendigkeit von Maßnahmen gegen Eisabwurf sind im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens klären.</p> <p>Potentielle Einwirkungen von Windenergieanlagen auf vorhandene messtechnische Einrichtungen zur Überwachung möglicherweise induzierter Seismizität können erst abgeschätzt werden, wenn die konkreten Standorte der Windenergieanlagen geplant werden. Insofern sind die potentiellen Einwirkungen im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens zu überprüfen.</p>
--	---	---	---

	<p>Universität zu Köln und in fachlicher Begleitung durch den Geologischen Dienst NRW. In Zusammenarbeit mit den Fachstellen ist zu klären, ob die Messeinrichtungen durch Störeinflüsse der Windenergieanlagen in den geplanten Flächen für die Erdbebenüberwachung unbrauchbar werden können und welche Schutzmaßnahmen ggf. erforderlich werden, um die Brauchbarkeit der Messeinrichtungen zu gewährleisten.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Bergbehörde in nachfolgenden baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt wird.</p> <p>Der Vollständigkeit halber teile ich Ihnen mit, dass der Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az. 61.42.63-2000-1-) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9 B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zu-</p>	<p>Die Bergbaubehörde ist im laufenden Verfahren beteiligt.</p> <p>Gemäß Begründung zur 51. Flächennutzungsplanänderung wird unter 10.4 ‚Grundwasserspiegel‘ bereits auf die Absenkung des Grundwasserspiegels und den möglichen Wiederanstieg nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen hingewiesen.</p> <p>Die möglichen Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen werden im Rahmen der Statik für das nachgeordnete Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Sowohl die RWE Power als auch der Erftverband wurden bereits am Verfahren beteiligt.</p>
--	---	--

		<p>künftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen, sofern nicht bereits geschehen. Ein Hinweis auf die bestehende Grundwasserproblematik wurde bereits in der Begründung unter „10,4 Grundwasserspiegel“ aufgenommen.</p>	
17.	<p>Geologischer Dienst NRW, Krefeld, 21.05.2019</p>	<p>Erdbebengefährdung</p> <p>Das Thema Erdbebengefährdung wird in den Hinweisen der Begründung unter Abschnitt 10.5 „Erdbebenzone“ (S. 23) behandelt. Erdbebenzone und geologische Untergrundklasse nach DIN 4149:2005-04 wurden korrekt angegeben.</p> <p>Vorsorglich werden hier folgende zusätzliche Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“. - Anlalog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN 4149:1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu beachten. <p>Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind bei der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen (WEA) öffentliche Belange zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren dürfen dem Bauvorhaben im Außenbereich zusätzlich gemäß § 35 Abs. 3 BauGB keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Dabei nennen sowohl § 1 Abs. 6 BauGB als auch § 35 Abs. 3 BauGB nur Regelbeispiele. Die Existenz weiterer ungeschriebene-</p>	<p>Gemäß Begründung zur 51. Flächennutzungsplanänderung wird bereits unter 10.5 ‚Erdbebenzone‘ darauf hingewiesen, dass der Änderungsbe- reich in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse S liegt.</p> <p>Die vom Geologischen Dienst zusätzlich gegebenen Hinweise sind im Rahmen der Statik der einzelnen Windenergieanlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Nach Aussage des Geologischen Dienstes ist damit zu rechnen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Umkreis von bis zu 10 km zu Seismologischen Messstationen zu einer Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit dieser Stationen führt. Hier sei insbesondere die Station Jackerath betroffen, die in einem Abstand von 4-6 km zu den Teilflächen liegt. Gemäß Windenergieerlass NRW wird für die Erdbebenstation Jackerath pauschal ein Radius von 2 km vorgesehen. Bei Unterschreitung dieses Wertes ist der</p>

		<p>ner öffentlich Belange ist allgemein anerkannt. Ein öffentlicher Belang ist der ungestörte Betrieb des Landeserdbebendienstes NRW, dessen Grundlage in seismologischen Messungen in einem Netz von Erdbebenstationen besteht. Der GD NRW ist die geowissenschaftliche Fachbehörde des Landes NRW (MWIDE) und ist dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW (MWIDE) nachgeordnet. Der GD NRW betreibt den Landeserdbebendienst zur Überwachung der Erdbebentätigkeit und zur Bewertung der Erdbebengefährdung für NRW. Die seismologischen Messungen sind auch Grundlage für die Einstufungen des Landes in Erdbebenzonen gem. DIN 4149:2005, auf deren Grundlage technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW für erdbebensicheres Bauen abgeleitet werden. Sie bilden aber auch die Grundlage für seismologische Gutachten für sensible Bauwerke. Hiermit erfüllt der GD NRW eine wesentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr. Dieser Umstand wird auch im Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 unter Abschnitt 8.2 12 „Seismologische Stationen“ gewürdigt.</p> <p>Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und in Übereinstimmung mit Untersuchungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, der Universität Leipzig, Karlsruher Institut für Technologie u. a. sowie in Übereinstimmung mit eigenen Auswertungen ist damit zu rechnen, dass die Errichtung von WEA im Umkreis von bis zu 10 km mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer weiteren Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit der Erdbebenstationen und damit der vom MWIDE gestellten Aufgaben des Landeserdbebendienstes NRW führen wird. Konkret ist hier die Funktionstüchtigkeit der Erdbebenstationen und damit der vom MWIDE gestellten Aufgaben des Landeserdbebendienstes NRW führen wird. Konkret ist hier die Funktionstüchtigkeit der folgenden Erdbebenstation betroffen:</p> <p>Station des Geologischen Dienstes NRW (Landeserdbebendienst):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Station Jackerath (international registriert und dem Kürzel JCK), (6,431° östl. Länge; 51,035 ° nördl. Breite), Gemeinde Titz, Kreis Düren. Diese Station ist seit 1979 eine Basisstation des Landeserdbebendienstes und liefert Daten für das Erdbebenalarmsystem NRW. 	<p>Geologische Dienst sowohl im Planungs- als auch im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Da der Wert von 2 km momentan Gegenstand einer Untersuchung ist, ist davon auszugehen, dass für die betroffenen Windenergieanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Einzelfallprüfung erforderlich ist.</p>
--	--	---	--

		<p>Der Abstand zwischen der betroffenen Station und den Teilflächen (EF) 1 bis 3 beträgt zwischen 4 und 6 km, für die gesamte EF 1 beträgt der Abstand weniger als 5 km. <u>Aus fachlicher Sicht ist von einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Erdbebenstation auszugehen.</u></p> <p>Der Windenergieerlass sieht für die Erdbebenstation JCK pauschal einen Radius von 2 km vor, innerhalb dessen eine Beteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren vorgeschrieben ist. Der hier festgelegte Wert des Radius ist derzeit Gegenstand einer Untersuchung im Auftrag des MWIDE.</p> <p>Gemäß Windenergie-Erlass mach ich hier auf das mögliche Erfordernis einer Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren aufmerksam. Im Falle, dass der GD NRW im Rahmen seiner Stellungnahme im Genehmigungsverfahren Bedenken äußert und diese substantiiert begründet, ist der fachliche Sachverhalt durch ein Gutachten des WEA-Antragsstellers zu ermitteln.</p> <p>Ich bitte deshalb, den öffentlichen Belang der Erdbebenüberwachung vorsorglich als Thema in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen.</p> <p>Baugrund</p> <p>Die Teilflächen Nr. 1, 2 und 3 liegen auf der rekultivierten Kippe des Tagebaues Garzweiler, östlich und westlich der Autobahn A 44 n und südlich der Bandanlagenstraße. Es handelt sich um verkippte Abraummassen von unterschiedlicher Mächtigkeit und Tragfähigkeit. Das Gelände wurde zur landwirtschaftlichen Rekultivierung mit einem Lössauftrag versehen. Bei einer Bebauung mit Windkraftanlagen sind entsprechende Baugrunduntersuchungen zur Art und Mächtigkeit der Auffüllungen und deren Tragfähigkeit durchzuführen.</p> <p>Von Seiten des geologischen Dienstes (GD) NRW bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken zur Ausweisung entsprechender Flächen.</p>	<p>Die in der Begründung zur 51. Flächennutzungsplanänderung unter 10. aufgeführten Hinweise werden um einen Hinweis bezüglich der Seismologischen Messstationen ergänzt.</p> <p>Gemäß Planzeichnung werden alle Teilflächen der Flächennutzungsplanänderung als Flächen gekennzeichnet, bei deren Bebauung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind. Darüber hinaus wird unter 10.3 ‚Bodenverhältnisse‘ darauf hingewiesen, dass alle Teilflächen im Bereich eines verkippten ehemaligen Tagebaubereiches liegen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

		<p>Ergänzend werden bezüglich Art und Umfang der Untersuchungen noch folgende Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei einem Bauwerk der Geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) sind entsprechende Feld- und Laboruntersuchungen zur Ermittlung der maßgebenden Kenngrößen zwingend erforderlich. - Die direkten Baugrundaufschlüsse sind als Maschinenbohrungen mit durchgehender Gewinnung gekernter Proben auszuführen. Die Bohrkerne sind zu dokumentieren. - In der Kippe sind Drucksondierungen nach DIN EN ISO 22476-1 bzw. DIN 4094-1 zur Ermittlung der Lagerungsdichten i. d. R. gut geeignet. - Die Aufschlusstiefen $z(a)$ sind abhängig vom Fundamentdurchmesser unter Beachtung des Kriteriums von DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 mit $z(a) \geq 1,5 * b(B)$ ($b(B)$ = kleinere Bauwerksseitenlänge) zu wählen. Bei einem Fundamentdurchmesser von z. B. 20,0 m beträgt die Aufschlusstiefe ab Fundamentunterkante $z(A) \geq 1,5 * 20,0 \text{ m} \geq 30,0 \text{ m}$. - Die Untersuchungstiefen für Baugrundaufschlüsse sind nach DIN EN 1997-2, Anhang B.3 normativ. - Zu Böschungen und Betriebsanlagen des Braunkohlentagebaues sind entsprechende Sicherheitsabstände einzuhalten. 	<p>Die vom Geologischen Dienst aufgeführten Hinweise sind im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für die Statik der einzelnen Windenergieanlagen zu berücksichtigen.</p>
<p>18.</p>	<p>Westnetz GmbH, Dortmund, 18.04.2019</p>	<p>Die für eine Nutzung der Windenergie vorgesehenen Teilflächen 1, 2 und 3 liegen in der Nähe der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Falls Windenergieanlagen in der Nähe der Hochspannungsfreileitung errichtet werden sollen, ist Folgendes zu beachten: Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.</p>	<p>Die im Flächennutzungsplan dargestellten Richtfunkstrecken und Hochspannungsleitungen wurden im Rahmen der flächendeckenden Untersuchung zwar berücksichtigt, bei der Auswahl und Abgrenzung der Konzentrationszonen jedoch nicht als Tabuflächen gewertet. Die von Westnetz genannten Abstandsberechnungen und Hinweise sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.</p>

		<p>Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt: Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand + Arbeitsraum für den Montagekran Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfreileitung 20 m (30 m bei > 110 kV). Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren. Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 betragen. Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung zu erwarten. Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.</p> <p>Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich RWE Power AG Schadensersatzansprüche vor.</p> <p>Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

		Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Power AG.	
19.	Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat, Bergheim, 22.05.2019	<p>Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen zu o. g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Schutzabstände zu Wohnungen im Außenbereich von 600 m sind weitere Prüfungen im Einzelfall notwendig, sofern die zu errichtenden Anlagen eine Gesamthöhe von 200 m überschreiten.</p> <p>Die immissionsschutzrechtlichen Vorbelastungen durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen – WEA innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes müssen im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren geprüft und berücksichtigt werden.</p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu beantragen.</p> <p>Die Lagerung wassergefährdender Stoffe muss nach der z. Zt. Gültigen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durchgeführt werden. Die Lagerfläche muss dicht gegenüber den gelagerten Stoffen ausgebildet sein sowie ein Rückhaltevermögen besitzen, das den gelagerten Stoffen entspricht.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden zur im Betreff genannten Flächennutzungsänderung keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß Begründung zur 51. Flächennutzungsplanänderung unter 3.2.1 ‚Abstände zur Wohnbebauung‘ wird zu den Siedlungsrändern mindestens ein Abstand von 1200 m eingehalten. Zu Einzelgebäuden und Splittersiedlungen wird ein Abstand von 600 m für ausreichend gehalten. Somit sind keine Einzelfallprüfungen erforderlich, solange eine Gesamthöhe von 200 m für die einzelne Windenergieanlage nicht überschritten wird.</p> <p>Die immissionsschutzrechtlichen Vorbelastungen durch bereits vorhandene Windenergieanlagen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.</p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass bei der Umsetzung des Vorhabens bau-, anlagen- oder betriebsbedingt in maßgeblichem Umfang Abwässer anfallen werden, die einer geordneten Versickerung oder Entsorgung zuzuführen sind.</p> <p>Die Lagerung wassergefährdender Stoffe fällt ebenfalls nicht an.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 15 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz und den §§ 30 bis 33 Landesnaturschutzgesetz NRW ist im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen abzuarbeiten. Ich behalte mir vor, im weiteren Verfahren dazu Stellung zu nehmen.</p> <p>In der flächendeckenden Untersuchung (erstellt von LA Smeets/Erftstadt aktualisiert am 30.10.2018) wird unter Punkt 3.4.4 ausgeführt: „Entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Landes NRW (Wirtschaftsministerium und Umweltministerium) vom 22.12.2010 sind hierzu zunächst eine Vorprüfung des Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens zu prüfen. Im zweiten Arbeitsschritt wird unter Berücksichtigung der spezifischen Wirkfaktoren überschlüssig prognostiziert, ob ggf. artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Sofern eine Fläche zwecks Ausweisung einer Konzentrationszone in ein FNP-Verfahren aufgenommen wird, werden ggf. vertiefende Prüfungen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Art-für-Art-Betrachtungen) erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen für das vorliegende Planvorhaben werden durch das Fachbüro ECODA durchgeführt.“ Ich behalte mir auch hier vor, im weiteren Verfahren Stellung zu nehmen.,</p> <p>Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises keine weiteren Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Aufschluss über die potentielle Habitataignung der drei Teilflächen ergeben sich neben den einschlägigen Fachinformationssystemen auch aus einer vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ECODA 2017). Insgesamt können anhand der ausgewerteten Daten Angaben zu möglichen Vorkommen von 26 WEA-empfindlichen Vogelarten gemacht werden. Durch Fledermausuntersuchungen im Bereich der Eignungsflächen und deren Umgebung wurden insgesamt sieben Fledermausarten festgestellt. Von diesen werden vier als WEA-empfindlich eingestuft. Ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien und Reptilien kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Nach derzeitiger Einschätzung werden die vorhandenen Lebensräume und Artenvorkommen jedoch nicht als verfahrenskritisch eingestuft. Im weiteren Genehmigungsverfahren werden geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen benannt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
20.	<p>Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Marl, 23.04.2019</p>	<p>51. Flächennutzungsplanänderung-Erweiterung Windpark Königshoven Auskunftsanfrage vom 18.04.2019; Fernleitungen nicht betroffen.</p> <p>An den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.</p> <p>Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber:</p> <p>AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>ARG mbH & Co. KG BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA und Ethylenfernleitung KE-LU) Covestro AG (nur CO-Pipeline) Eneco Gasspeicher B. V. EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG INEOS Solvents Germany GmbH Innogy Gas Storage NWE GmbH NUON Epe Gasspeicher GmbH OXEA Infrastructure GmbH & Co. KG PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise) Westgas GmbH Wacker Chemie GmbH Evonik Technology & Infrastructure GmbH</p> <p>Bei Änderung Ihrer Planung erbitten wir erneut um Anfrage.</p>	
21.	PLEDOC GmbH, Essen, 07.05.2019	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (ME-GAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	<p>Eventuell notwendige externe Ausgleichsmaßnahmen werden der Firma PLEDOC mitgeteilt, sofern von PLEDOC verwaltete Versorgungsanlagen von den Ausgleichsmaßnahmen betroffen sind.</p>
22.	<p>Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Bonn, 25.04.2019</p>	<p>Es bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
23.	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Krefeld, 29.05.2019</p>	<p>Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der westlich/östlich der Eignungsflächen EF 1 und EF 2 in einer Entfernung von 100 m verlaufenden Autobahn 44 n Abschnitt 11,1 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig.</p> <p>Die Regionalniederlassung (RNL) Niederrhein, Mönchengladbach ist zuständig für die Ausführungsplanung der wiederhergestellten Trasse der Autobahn A 443 n, die durch den Tagebau Garzweiler in Anspruch genommen worden ist. Um Planungskollisionen auszuschließen, ist eine Abstimmung mit der Regionalniederlassung Niederrhein erforderlich. Die im Geltungsbereich der o. a. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Eignungsflächen EF 1 (38,0 ha) und EF 2 (93,8 ha) grenzen an die Anbaubeschränkungszone der Trasse der A 44 n und berühren somit die Belange der Straßenbauverwaltung. Die Teilfläche EF 3 liegt in einem etwas größeren Abstand zur Autobahn 44 n. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz (FstrG) ist rechtlich eine Zustimmung der Straßenbauverwaltung für bauliche Anlagen erforderlich, die</p>	<p>Die Teilflächen 1 und 2 grenzen jeweils von Westen bzw. von Osten an die Anbaubeschränkungszone der A44n. Somit kann der Abstand von 100 m bis zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht unterschritten werden.</p> <p>Angesichts der möglichen Gefahren für die Verkehrssicherheit auch über die Entfernung von 100 m hinaus wird der Landesbetrieb Straßenbau im konkreten Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windenergieanlagen beteiligt. Dabei wird die Standsicherheit nachgewiesen und die Gefährdung durch Eisabwurf durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen. Eventuell erforderliche Leitungsverlegungen werden mit dem jeweiligen Straßenbausträger abgestimmt.</p> <p>Eventuell notwendige externe Ausgleichsflächen werden dem Landesbetrieb vorgelegt, sofern der Landesbetrieb betroffen ist.</p>

		<p>einen Abstand von 100 m von der Autobahn, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, unterschreiten. In diesen Fällen darf gem. § 9 Abs. 3 FstrG die Zustimmung aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs versagt werden. Angesichts der möglichen Gefahren für die Verkehrssicherheit – auch über die Entfernung von 100 m hinaus -, bitte ich an dieser Stelle um Beteiligung im konkreten Genehmigungsverfahren für die genauen Anlagestandorte.</p> <p>Die Teilflächen 1 – 3 werden als Flächen gekennzeichnet, bei deren Bebauung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind, da diese im Bereich von verkippten, rekultivierten Böden des Braunkohletagebaus liegen. Insbesondere vor diesem Hintergrund weise ich darauf hin, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der zukünftig im Nahbereich der ausgewiesenen Zonen verlaufende A 44 n durch die Windenergieanlagen nicht gefährdet werden darf. Es ist ein Standsicherheitsnachweis im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung in Abhängigkeit der konkreten Standorte sowie der verwendeten Anlagentypen vorzulegen. Darüber hinaus sollte ein „geodätisches Messkonzept zur Erfassung der Setzungen der einzelnen WEA“ zum Einsatz kommen.</p> <p>Eine Gefährdung durch Eisabwurf ist ebenfalls sicher auszuschließen. Dazu sind funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr erforderlich oder es sind entsprechend große Abstände der Windenergieanlagen zur Autobahn einzuhalten.</p> <p>Das konkrete Erschließungskonzept für die einzelnen Windenergieanlagen wird im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren erstellt. Hierbei bedarf es der Beteiligung der zuständigen Regionalniederlassung Niederrhein.</p> <p>Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass für die Nutzung der Autobahn über den „Gemeingebrauch“ hinaus (z. B. durch Schwerlasttransporte) eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen ist.</p> <p>Evtl. erforderliche Leitungslängs-/Querverlegungen an BAB,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--

		<p>Bundes-/Landstraßen sind im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren beim jeweilig zuständigen Straßenbaustraßenbauer zu beantragen.</p> <p>Aussagen zu Eingriff und Ausgleich in den Naturhaushalt werden erst im konkreten Genehmigungsverfahren ergänzt. Um Planungskollisionen zu vermeiden bitte ich mir zu gegebener Zeit die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtsplan, mitzuteilen.</p> <p>Detaillierte Prüfungen seitens der Straßenbauverwaltung sind der Einzelstandortplanung bzw. dem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten, da erst dort technische Details, Baugrund/Gründung, Erschließung, Flächenfestsetzungen und Ausgestaltung von Maßnahmenflächen, etc. näher definiert werden.</p> <p>Um weitere Beteiligung der Straßenbauverwaltung wird gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung wird auch im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
24.	<p>Stadt Grevenbroich, 21.05.2019</p>	<p>Gegen die 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg (Erweiterung Windpark Königshoven) bestehen erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken.</p> <p>Im Plangebiet wurden in den letzten Jahren rund 150 verschiedene Vogelarten festgestellt, mit einem erheblichen Anteil planungsrelevanter Arten als stationäre Wintergäste und auch Brutvögel. Unsere negative Einschätzung wurde bereits im immissionsrechtlichen Verfahren zu den bestehenden 21 WEA auf der Königshovener Höhe kundgetan, diese gelten nach wie vor, in der Hauptsache, weil z.B. von hier prognostizierte Vogelschlagereignisse bei den Anlagen in hohem Maße bei streng geschützten Vogelarten eingetreten sind. Ohne gezieltes Monitoring, lediglich mit Zufallsfunden, wurden z.B. Wanderfalke, Sperber, Mäusebussard, mehrere Rohrweihen, Kornweihe, Waldohreule und ganz aktuell Wespenbussard unter den im dortigen Raum bereits aufstehenden Anlagen als Schlagopfer festgestellt.</p>	<p>Eine hohe Artenzahl wird auch gutachterlicherseits bestätigt. Die Artenzahl ist jedoch kein Kriterium zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Die Verbotstatbestände sind artbezogen zu prüfen.</p> <p>Die Totfunde stammen zum überwiegenden Teil nicht von der Königshovener Höhe, sondern aus weiter entfernt liegenden WPs (Kirchtroisdorf, Jackerath, Kaiskorb, Gustorf, Neurather Höhe).</p> <p><u>Nicht WEA-empfindliche Arten</u> Sperber, Mäusebussard und Waldohreule sind in NRW nicht als WEA-empfindlich eingestuft. Der Mäusebussard ist nach der Dürr-Liste die in Deutschland am meisten von WEA geschlagenen Art, was jedoch insbesondere auf die weite Verbreitung der Art zurückzuführen ist. Somit sind Anflugopfer der Art grundsätzlich nie auszuschließen. Trotz Kenntnis die-</p>

			<p>ser Fakten wird der Mäusebussard (und auch die anderen genannten Arten) in NRW nicht als WEA-empfindlich angesehen. Im aktuell gültigen Leitfaden wird zu den nicht WEA-empfindlichen Arten ausgeführt:</p> <p><i>Bei allen anderen Arten, die nicht WEA-empfindlich sind und demzufolge auch nicht in Anhang 1 genannt werden, ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die o. a. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht ausgelöst werden.</i></p> <p><i>Es wird hiermit klargestellt, dass fachlich begründete Abweichungen von dieser Regelfallvermutung im Einzelfall nur in Absprache mit dem LANUV möglich sind. Die Naturschutzbehörden wenden sich in entsprechenden Fällen zur Klärung an das LANUV (Fachbereich 24). „Begründete Abweichungen“ können vorliegen, wenn im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten, die es nahelegen, dass für diese anderen Arten von einer signifikanten Gefährdung durch eine neu hinzukommende WEA gesprochen werden kann. Dies kann beispielsweise durch besonders hohe Dichten von im Regelfall als nicht WEA-empfindlich angesehen Arten ausgelöst werden. Aber auch andere besondere Umstände (z. B. extrem geringe Entfernungen von Brutplätzen vom Aussterben bedrohter, im Regelfall nicht WEA-empfindlicher Arten zu geplanten WEA) können ausnahmsweise angeführt werden.</i></p> <p>Die in der Dürr-Liste dokumentierten Funde sind wie folgt:</p> <p><u>Sperber</u> 1 WP Bedburg Kaiskorb (09.09.2016; W. Eckers, N. Wolf)</p> <p><u>Mäusebussard</u> 2 WP Bedburg-Kirchtroisdorf (03.09.2015 und 06.10.2015; R. Thiemann) 1 WP Grevenbroich-Gustorf (26.02.2017; N. Wolf) 1 WP Jackerath (30.07.2017; N. Wolf) 1 WP Königshovener Höhe (ohne Datum; R. Thiemann, N. Wolf) 1 WP Neurather Höhe (19.02.2014; N. Wolf)</p> <p><u>Waldohreule</u> 1 WP Jackerath (01.05.2018; N. Wolf)</p>
--	--	--	---

			<p><u>WEA-empfindliche Arten</u></p> <p><u>Rohrweihe</u> 1 WP Bedburg-Kaiskorb (09.09.2016; N. Wolf) 1 WP Bedburg-Kirchtroisdorf (07.10.2015; N. Wolf)</p> <p><u>Kornweihe</u> 1 WP Königshovener Höhe (09.01.2016; N. Wolf)</p> <p>Von der Kornweihe existiert bisher ein Eintrag eines Totfundes in der Dürr-Liste. Er stammt vom 09.01.2016 von der Königshovener Höhe (Fin-der N. Wolf). Der Fund des toten Vogels stammt somit aus dem Rastzeitraum. Als WEA-empfindlich wird die Art in NRW allerdings nur als Brutvogel angesehen, weil die Tiere insbesondere bei der Balz Flüge in größeren Höhen durchführen. Bei der Nahrungssuche halten sich die Tiere überwiegend in geringen Höhen (bis 20 m) auf. Hinweise auf eine Brut der Art liegen aus dem Raum nicht vor.</p> <p><u>Wespenbussard</u> Für die Art wird in NRW ein Abstand von 1.000 m zu Brutplätzen genannt. Es ist derzeit nicht ersichtlich, wo der tote Wespenbussard aufgefunden wurde.</p> <p>Die Königshovener Höhe wird regelmäßig durch eine Vielzahl von Ornithologen begangen, sodass - gepaart mit der im Vergleich zu Gehölzstandorten besseren Einsehbarkeit - im Bereich der KöHö eine größere Wahrscheinlichkeit besteht Totfunde dokumentiert werden, als in anderen Windparks. Insgesamt sind im WP KöHö nach der Dürr-Liste bisher folgende Totfunde zu verzeichnen.</p> <p>1 Höckerschwan 1 Kornweihe 1 Wanderfalke 1 Mäusebussard.</p> <p>Somit wurde bislang nicht der Nachweis erbracht, dass an den bestehenden 21 WEA auf der Königshovener Höhe mehr als nur Einzelindividuen kollidiert sind und somit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die genannten Arten besteht.</p>
--	--	--	--

		<p>Darüber hinaus wurde im Untersuchungsraum im Jahr 2016 eine Sumpfohreulenbrut nachgewiesen, in 2017 und 2018 bestand begründeter Brutverdacht im unmittelbar überplanten Gebiet, der allerdings nicht exakt lokalisiert werden konnte. Auch hier handelt es sich um eine hervorzuhebende, planungsrelevante Art, die in NRW seit 1982 als Brutvogel als ausgestorben gilt.</p> <p>Darüber hinaus wird bei Realisierung der geplanten Anlagen das Landschaftsbild massiv geschädigt, die Anlagen werden weit im Grevenbroicher Stadtgebiet in massiver Höhe zu sehen sein.</p>	<p><u>Sumpfohreule</u> Bei den eigenen Untersuchungen in den Jahren 2017 (Autobahninsel) und 2018 (Königshovener Höhe) wurde kein Hinweis auf eine Brut der Sumpfohreule erbracht. Insbesondere wurden keine hochreichenden Flüge (z. B. Balzflüge oder andere revieranzeigende Merkmale) erbracht.</p> <p><u>Fazit</u> Grundsätzlich werden die auf der Königshovener Höhe planungsrelevanten Vogelarten nach den Vorgaben des in NRW aktuell gültigen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des MULNV & LANUV (2017) artbezogen bzgl. der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Bei der Prüfung werden auch die Hinweise Dritter (bzgl. bisheriger Kollisionsopfer oder weiterer Vorkommensnachweise) berücksichtigt.</p> <p>Die Errichtung der Windenergieanlagen und die Bewegung der Rotoren führen dazu, dass sie auch noch aus weiter Entfernung optisch wahrgenommen werden können. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist jedoch nicht zu erwarten, da bereits die Gehölzbestände östlich des Windparks Königshoven und im Bereich der Königshovener Mulde den Blick in Teilen verstellen und damit die Erheblichkeit mindern. Des Weiteren trägt die Entfernung zwischen dem Änderungsbereich und den beiden Stadtteilen Frimmersdorf und Gindorf maßgeblich dazu bei, dass sich eine Reduzierung der erlebbareren Größe der Anlagen einstellt (Nohl 1993, mastenartige Eingriffe). Die wahrgenommene Größe der Anlagen nähert sich bei Wahrnehmung aus den Siedlungsbereichen der von vorhandenen Elementen wie Bäumen und Häusern an. Insofern ist auch aus fachlicher Sicht (Beurteilung des naturschutzfachlichen Eingriffs) nicht von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Wohnanlagen und des Wohnumfeldes in Grevenbroich auszugehen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung werden im Zuge der Abhandlung der Eingriffsregelung durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert.</p>
--	--	--	---